

## Ordnungsamt

Allgemeine Ordnungsangelegenheiten



Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude

Stresemannstraße 48

F (04 21) 361 115

E-Mail infektionsschutz  
@ordnungsamt.bremen.de

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

**057-1-AV-Silvester**

Bremen, 30.12.2020

### Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens von Feuerwerk – Androhung von Zwangsmitteln

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 22a Satz 2 Nummer 3 und § 4b der Dreiundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1634) – im Folgenden: Coronaverordnung – zuletzt geändert die die Verordnungen vom 22.12.2020 (Brem.GBl. S. 1682) und vom 23.12.2020 (Brem.GBl. S. 1685) folgende Allgemeinverfügung:

1. Für jedes Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen unter Verstoß gegen § 4b Absatz 1 Satz 1 der 23. Coronaverordnung wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände angedroht.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 31.12.2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt. Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 31.12.2020 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.

## Hinweise

- Auf die Vorgaben der Ansammlungs- und Veranstaltungsverbote des § 2 Coronaverordnung wird hingewiesen.
- Die Verbringung und Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper ist gemäß § 5 Absatz 1a Sprengstoffgesetz generell unzulässig. Gleiches gilt für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen höherer Kategorien als F2 ohne die jeweils erforderliche Erlaubnis.

## Begründung

### I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind in der Stadt Bremen mindestens 166 Todesfälle (Stand: 30.12.2020) aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen.

Die noch immer sehr hohe Zahl der Neuinfektionen in Bremen sowie der damit verbundene 7-Tage-Inzidenzwertes von 101 (Stand: 30.12.2020) spiegelt das in der Fläche bestehende hohe Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Angesichts des bekanntermaßen variierenden Krankheitsverlaufs, welche auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen verbunden ist, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen als sogenannte Superspreader das Virus an andere Personen weitergeben.

Die 7-Tage-Inzidenz hat mit weit über 50 die 3. Stufe (rot) des bremischen Schwellenwertschemas erreicht. Ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche wird die Kontaktnachverfolgung zunehmend schwieriger. Diese ist aber ein wesentliches Instrument zur vollständigen Unterbrechung der Infektionsketten.

Die Verhinderung von Ansammlungen ist derzeit ein Ziel von hoher Bedeutung, um Infektionsgefahren im öffentlichen Raum zu begegnen und zu verhindern.

**II.****Zu Ziffer 1**

Das Mitführen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nach § 4b der 23. Coronaverordnung verboten. Das Verbot dient dem Zweck, zusätzliche Anreize für Menschenansammlungen zu minimieren, dringend benötigte personelle Ressourcen in Krankenhäusern zu schonen und Einsatzkräfte des Ordnungsamtes und der Polizei, die einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Pandemie leisten, zu entlasten.

Es stellt mithin eine zulässige und erforderliche Maßnahme im Sinne des Infektionsschutzes dar.

Nach § 22a der 23. Coronaverordnung können die örtlich zuständigen Behörden nach § 4 Abs. 1 Satz und 1a der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 11 ff. des Gesetzes über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - BremVwVG)

Für Verstöße gegen das Mitführgebot droht das Ordnungsamt als zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz mit dieser Verfügung das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges (§ 16 BremVwVG) an. Dieses Zwangsmittel ist nach § 22 a der 23. Coronaverordnung auch zwingend erforderlich, da andere Zwangsmittel nicht geeignet oder untunlich wären. Die Festsetzung und ggf. Beitreibung eines Zwangsgeldes wäre ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren – insbesondere in der Silvesternacht – zu viel Zeit beanspruchen würde, um noch rechtzeitig die mit dem Verbot beabsichtigte Wirkung zu entfalten.

Eine der Wegnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit den mitgeführten Feuerwerkskörpern zu entfernen, wäre ebenfalls ungeeignet oder untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung nur mit hohem Zeit- und Personalaufwand zu kontrollieren wäre. Die Bindung der Einsatzkräfte an einzelne Fälle würde die Effektivität und den Erfolg der behördlichen Maßnahme insgesamt gefährden.

Angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der entsprechenden Verwaltungsgebühren von mindestens 30 Euro (Ziffer 102.01 der Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung -AllKostV-) wäre eine Sicherstellung mit anschließender Verwahrung in Relation zur sofortigen Vernichtung unverhältnismäßig und läge somit regelmäßig auch nicht im Interesse der Betroffenen, zumal eine Abholung der sichergestellten Feuerwerkskörper frühestens am nächsten Werktag erfolgen könnte. Ein bestimmungsgemäßer Gebrauch wäre für die Betroffenen dann grundsätzlich erst wieder zum nächsten Jahreswechsel erlaubt.

Im Übrigen ist vor einer etwaigen Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels stets zu prüfen, ob dieses Mittel auch im konkreten Einzelfall verhältnismäßig ist, so dass atypische Sachverhalte weiterhin angemessen berücksichtigt werden können.

**Zu Ziffer 2**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügungen zu den Ziff. 1 und 2 erfolgt hilfsweise und zur Klarstellung. Als Maßnahmen des Infektionsschutzes sind diese Verfügungen bereits durch Gesetz sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Darüber hinaus ist die sofortige Vollziehung auch gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Angesichts der Gefährdung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit kann der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private

Interesse am Abbrennen von Feuerwerk im öffentlichen Bereich sowie am Transport von Feuerwerkskörpern in dem gesperrten Bereich muss dabei zurückstehen.

Das Interesse des Einzelnen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist in dieser Situation geringer zu gewichten.

### **Zu Ziffer 3**

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 31.12.2020 als Tag der Bekanntgabe und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil eine der Ziffer 1 entsprechende Einschränkung des öffentlichen Lebens umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 S. 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Die Ziffer 1 dieser Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Im Auftrag



Arndt